

**S A T Z U N G**  
**über die Ablösung von Stellplätzen**  
**in der Stadt Herne**  
**vom 13.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

**§ 2**

Es werden drei Gebietszonen festgelegt. Die Gebietszonen sind in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Stadtplan im Maßstab 1:20.000 wie folgt dargestellt:

Gebietszone 1 -farbig (rot-flächig) dargestellte Gebietsfläche  
Gebietszone 1a -farbig (rot-gerastert) darstellte Gebietsfläche  
Gebietszone 2 -nicht farbig dargestellte übrige Gebietsfläche

**§ 3**

(1) Unter Zugrundlegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone 1 auf	9.900,00 €,
in der Gebietszone 1a auf	6.900,00 €,
in der Gebietszone 2 auf	6.300,00 €

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbes wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in der Gebietszone 1 auf	2.475,00 €,
in der Gebietszone 1a auf	1.725,00 €,
in der Gebietszone 2 auf	1.575,00 €

festgesetzt.

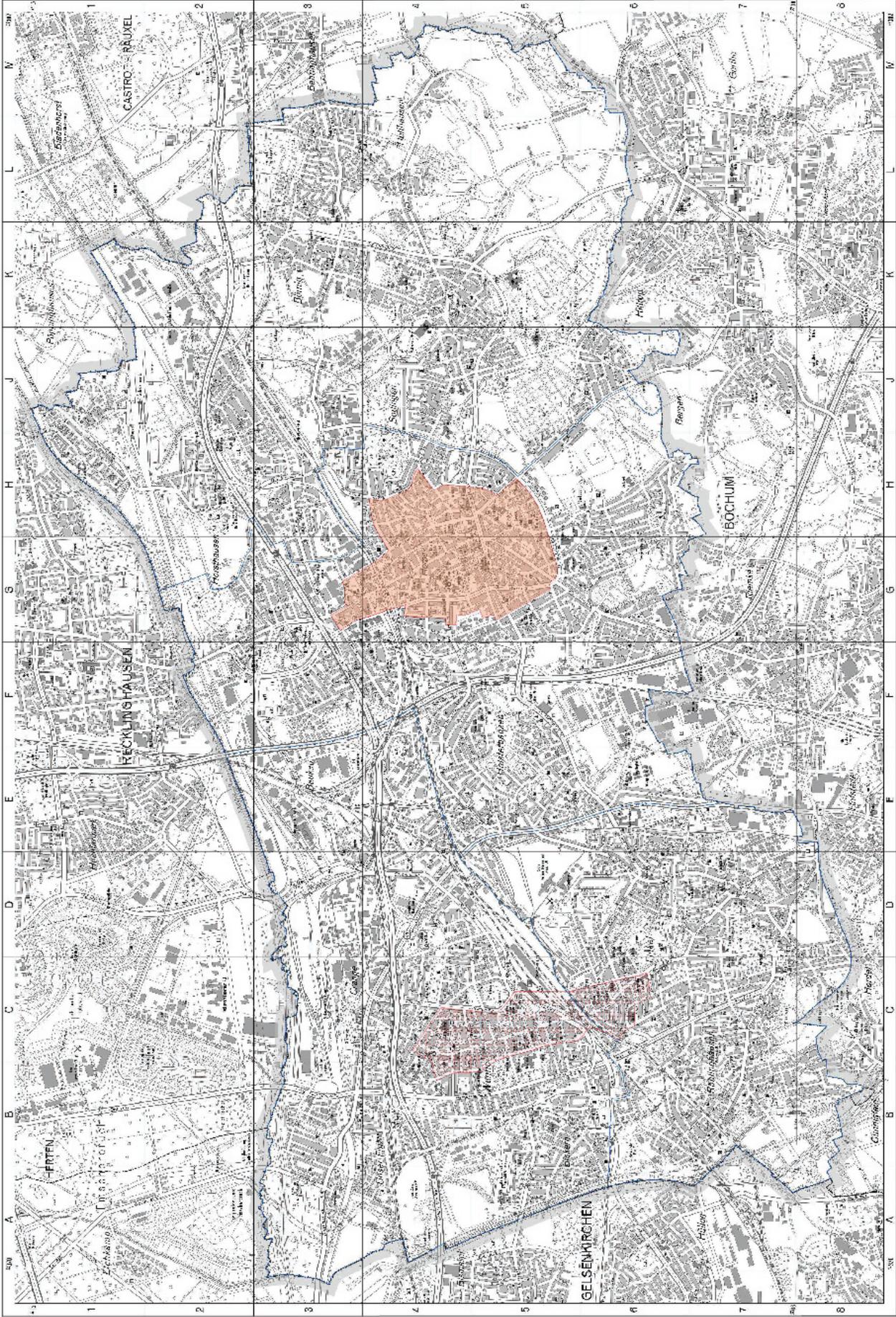
(3) Maßgeblich für die Höhe des Geldbetrages ist die Gebietszone, in der sich das Bauvorhaben befindet.

#### **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2019, in Kraft.

-----

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 55/2018 vom 20.12.2018.



© 2014 Stadt Herne, alle Rechte vorbehalten. Herne ist ein eingetragenes Warenzeichen der Stadt Herne.



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:30.516  
 erstellt von Geographisches Informationssystem  
 Erstellungsdatum 03.12.2014



**Stadt Herne**  
 Postfach 10 18 20  
 44621 Herne